



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in gewissen Grenzen selbst der Staat, muß eine regelmäßige und erschöpfende Beachtung der in Betracht kommenden, über jeden Zweifel erhabenen Vorschriften der Gesundheitspflege erzwingen. Schulkinder sind Unmündige, die sich nicht selbst helfen können; die öffentliche Vormundschaft muß für sie eintreten. Zumal wo und soweit der Schulbesuch wie in Deutschland zwangsweise auferlegt wird, ist es offenbar die gegenüberstehende Verpflichtung des Staates, das Seinige dafür zu thun, daß nicht der Besuch schlecht gelüfteter und mangelhaft beleuchteter Classenzimmer der heranwachsenden Generation einen Theil der Gesundheit, Kraft und Frische kosten, auf denen die Zukunft der Nation nicht zum wenigsten beruht.

Literatur.

Musicalische Charakterbilder von Otto Gumprecht. Leipzig, Adolph Gumprecht. 1869. V u. 341 S.

Seit Jahren verfolgt der Herr Verf. als Musikkritiker der Nationalzeitung das musicalische Leben Berlins mit künstlerischem Sinne und feinem Verständniß und Referent kennt keinen Kritiker, außer etwa Hanslik in Wien, der mit gleichem Erfolge dieser schwierigen Aufgabe gerecht zu werden verstanden hätte. Selten leider begegnet man in der deutschen Musikkritik den edlen Eigenschaften, welche Otto Gumprecht auszeichnen: gediegener musicalischer Bildung, dem Vermögen, verschiedene künstlerische Individualitäten zu erfassen und zu schildern, seien es productive oder ausübende Künstler, und einer unbestechlichen Wahrheitsliebe, die von unbilligen Rücksichten für eine Partei oder für einzelne Persönlichkeiten Nichts weiß. Es sind dies alles Vorzüge die unstreitig auch zu größeren musikwissenschaftlichen Arbeiten befähigen, und so empfinden wir mit Vergnügen das oben genannte Werk des Hrn. Verfassers, in der angenehmen Hoffnung, Belehrung und Unterhaltung daraus schöpfen zu können. In dieser Erwartung wird sich beim Lesen des Buches Niemand getäuscht finden. Eine gewisse behagliche Breite im Stil wird man dem Autor gern zu Gute halten. Im Uebrigen ist die Schilderung so anschaulich und lebendig, die Betrachtungsweise des Schriftstellers so feinsinnig, liebevoll und gerecht gegenüber den verschiedenartigen künstlerischen Persönlichkeiten, daß die musicalischen Charakterbilder besonders in dem Kreise der deutschen Familie, in welcher die Musik eine Heimath gefunden hat, sich bald das Bürgerrecht gewinnen werden. Werke dieser Art werden am meisten dazu beitragen, unsre musicalischen Dilettanten an bessere und gesündere Nahrung zu gewöhnen, als z. B. die leider immer noch sehr verbreiteten, süßlichen und geistlosen, im schlimmsten Sinne dilettantischen Schriften von Elise Polko und Consorten zu bieten vermögen.

Otto Gumprecht schildert in dem genannten Buche die Persönlichkeiten von Schubert, Mendelssohn, Weber, Rossini, Auber und Meyerbeer nach ihrer menschlichen wie künstlerischen Seite hin. Da er zugleich mit richtigem Verständniß bemüht ist, sie im Zusammenhange mit ihrer Zeit und der Entwicklung der Musik zu betrachten, so darf er mit Recht im Vorwort die Hoffnung aussprechen, daß diese Schilderungen sich zu einem geistigen Ganzen, zu einem wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen gehaltenen Bilde der nachlassischen Production sich gestalten haben möchten. Möge bei einer bald zu hoffenden zweiten Auflage der Vf. sich geneigt finden, diese werthvolle Arbeit durch Hinzuziehung von R. Schumann, Chopin und Rich. Wagner abzurunden.

Verantwortliche Redacteurs: Gustav Freytag u. Julius Eckardt.
Verlag von F. E. Herbig. — Druck von Gützel & Regler in Leipzig.

Zur Geschichte des preussischen Preßgesetzes.

Die Herren Duncker und Eberty, ein berliner Buchhändler und ein berliner Stadtrichter, haben sich gemeinsam im preussischen Abgeordneten-hause der Mühe unterzogen, die Angelegenheiten der preussischen Presse gegen-über der Gesetzgebung in erneute Anregung zu bringen. Daß ihre Be-strebungen innerhalb des geschlossenen Kreises der legislativen Factoren Preußens zunächst völlig erfolglos verlaufen werden, ist ohne Weiteres gewiß. Die Regierung verhält sich ablehnend, erhebt den dilatorischen Einwand der für die Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Materien, und, wenn man selbst dieses Hinderniß überwinden zu können hoffte, so würde das Herrenhaus auf diesem Gebiet sicherlich unüberwindlich bleiben. Noch gewichtiger machen sich innere Bedenken geltend, ob denn überhaupt auf dem von jenen Herren einge-schlagenen Wege der Speciallegislation das Ziel einer von allen ihrem Wesen feindlichen Beschränkungen befreiten Presse zu erreichen ist.

Unzweifelhaft ist das preussische Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1857 ein recht schlechtes Erzeugniß moderner Gesetzgebung. Es ist nicht allein ein höchst beschränkter, kleinlicher, ängstlicher Standpunkt, der das Gesetz gegenüber den vermeintlichen Gefahren der plötzlich entfesselten geistigen Ele-mente einnimmt — die Zeit, in der es entstand, kannte keinen höheren — es ist vor allem Anderen auch in seiner juristischen Technik, seiner redactio-nellen und sprachlichen Form durch und durch mangelhaft und verkehrt. Ueberall merkt man es den Verfassern an, daß ihnen selbst jede Erfahrung abging, und sie sich dafür abmühten, die roheste politische Empirik der Franzosen nachzuahmen. Die krankhafte Sucht, welcher die Jurisprudenz des Ober-tribunals einige ihrer schönsten Blüthen verdankt, nur ja für jedes Preß-erzeugniß eine möglichst verantwortliche Person „greifen“ zu können, die zum Theil darauf beruhenden Abstufungen der Schuld, vom Drucker an durch die Personen des Verlegers, Vertreibers, Herausgebers, Redacteurs hindurch bis zum Verfasser, die unklare Terminologie, in der besonders mit dem „Her-ausgeber“ umgesprungen wird, machen das Gesetz für jeden, der es anzu-

wenden oder zu befolgen hat, für jeden ehrlichen Mann, der es liebt, zu einer häßlichen, unbehaglichen, verwirrenden Erscheinung. Manche Bestimmungen sind theils mit absoluter Unfruchtbarkeit für den praktischen Gebrauch behaftet, theils so unbedingt unverständlich und fragwürdig, daß man selbst mit Zuhilfenahme der s. g. Materialien, vielleicht des französischen Grundtextes, dessen deutsche Uebertragung wir vor uns sahen, verzweifelt vor der Aufgabe still steht, in den Worten den beabsichtigten Sinn wiederzufinden. Hier könnte freilich viel geändert, gebessert, beseitigt werden. Aber machen wir uns darüber keine Illusionen: jedes „Preßgesetz“ ruht auf der Voraussetzung, das Preßgewerbe und seine Erzeugnisse bedürften besonderer Controlvorschriften, wie etwa der Handel mit Gift; es hat das Mißtrauen gegen die Presse zur innersten Seele, und die Beschränkung zu seinem grundsätzlichen Zweck. Schließlich bleibt es immer ein zweifelhafter Gewinn, eine ungeschickte Reglementirerei mit einer geschickteren zu vertauschen. Das Ziel, das vernünftiger Weise allein des Strebens werth ist, ist die Presse dem gemeinen Rechte des Landes zu unterwerfen, das gedruckte Wort nicht anders zu behandeln, wie das geschriebene, und das gemeine Recht selbst von allen die Willkür begünstigenden Bestimmungen und Einrichtungen zu reinigen. Dies Ziel droht auf jenem Wege aber eher verloren zu gehen, als gewonnen zu werden.

So, meine ich, sind die eingeschnürte Lage und die peinlichen Tracasseries, über welche die preußische Presse mit Recht Klage führt, viel weniger dem Preßgesetz zuzuschreiben, als den organischen Fehlern unserer Gerichts- und Polizeiverfassung. Die Cautionspflicht der Zeitungen, welche der Duncker-Geberty'sche Antrag aufgehoben wissen will, hat schwerlich in erheblicher Weise eine üppige Entfaltung der periodischen Presse gehindert, oder die bestehenden „Gazetten genirt“. Unbequem mag die Cautionspflicht sein, und vernünftig zu rechtfertigen, ist sie schwerlich. Aber weder die buchhändlerische Speculation, noch das politische Parteibedürfniß wird heutzutage leicht wegen Beschaffung eines baaren Capitals von 1000—4000 Thlr. in Verlegenheit gerathen, wenn sonst der zur Gründung einer neuen Zeitschrift erforderliche Unternehmungsfond da ist. Es ist möglich, daß wir in dieser literarischen, wie in manchen anderen nicht literarischen Dingen noch hinter den nordamerikanischen Zuständen etwas zurück sind. Im Ganzen dürfen wir indessen annehmen, daß auch bei uns die Tageschriftstellerei allen Schichten des Publicums reichlicher politische Nahrung zuführt, als dieses irgend, ich will nicht sagen, zu verdauen, doch aufzunehmen Lust hat. Die Cautionspflicht könnte in Gottes Namen morgen verschwinden: unbedingt würde dann ein sehr respectables Capital, das in den Staatscassen zu dürftigem Zins festgehalten wird, einer anständigen Rentabilität zueilen — ob aber die Presse

auch nur um einen Athemzug freier, auch nur ein existenzberechtigter Blütenkeim mehr sich zu einem frischen grünen Blatte entfalten würde, darf bezweifelt werden. Kaum weniger ironisch kann man sich der Forderung gegenüber verhalten, die Hinterlegung des Pflichtexemplars auszumergen. Auch diese Vorichtsmaßregel ist recht überflüssig, ihre Beseitigung würde einige langweilige Molesten aus der Welt schaffen, und sicherlich von den Kaufburschen der Zeitungsexpeditionen wie von den Rectoren des berliner Preßbureaus mit Enthusiasmus begrüßt werden. Wie absolut Nichts würden diese Reformen aber neben all' den sonst die Presse umlauernenden Gefahren verschlagen!

Ein gutes Theil radicaler klingt allerdings ein ferneres Postulat jenes Antrags, das sich direct gegen die principielle Zulässigkeit der s. g. vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift wendet, und statt dessen lieber gleich die positive Unzulässigkeit ausgesprochen wissen will. Das nenne ich in Wirklichkeit das Kind mit dem Bade ausschütten. Bloss um die Preßverfolgungen unwirksamer und unschädlicher zu machen, will man mit einem Schlage das gedruckte Werk in einer Weise privilegiren, die weder mit dem gesunden Menschenverstande, noch mit dem gemeinen Landesrechte vereinbar ist. Siß der Materie ist der § 29 unseres Preßgesetzes, welcher besagt, daß wenn eine Druckschrift gegen die äußere Form, die vorgeschriebene Bezeichnung des Druckers, Verlegers, Redacteurs verstößt, sie sogleich, — wenn ihr Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, sie nach ihrer Veröffentlichung durch die Staatsanwaltschaft „und ihre Organe“ vorläufig mit Beschlag belegt werden kann, daß die Organe innerhalb 24 Stunden der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorlegen, diese innerhalb gleicher Frist, falls sie die Beschlagnahme aufrecht erhalten will, dem Gerichte ihre Anträge zustellen, das Gericht innerhalb acht Tagen Beschluß fassen muß. Wollte man diesen Paragraphen aus dem Preßgesetz einfach streichen, so würde sich das absonderliche Resultat ergeben, daß das polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Recht der Beschlagnahme von Druckschriften statt aufgehoben zu sein, von den wesentlichsten Beschränkungen plötzlich befreit wäre. Wenn es Herr Duncker nicht wußte, hätte es Herr Eberth wissen sollen, daß der § 29 den Strafbehörden nicht ein neues Recht gibt, sondern eine ihnen ohnehin zustehende Befugniß mit wohlthätigen Schranken umgibt, daß die Befugniß, verdächtige Druckschriften zu fassiren, ein nothwendiger, natürlicher, unvermeidlicher Ausfluß der Strafgewalt nach allgemeinen positiven Gesetzesbestimmungen zustehenden Obliegenheit ist, corpora delicti und Uebersührungsstücke mit Beschlag zu belegen. Oder soll das gedruckte Werk schlechterdings durch die Druckerschwärze geheiligt und sacrosanct sein? Und wenn das gedruckte Werk, warum nicht auch das geschriebene? Warum soll die Lithographie, Metallographie, Photographie weniger geschützt sein? Was dem

Paßquill und der obscönen Druckchrift recht ist, muß jeder Art von Carri-
catur und obscönem Bildwerk billig sein. Da lobe ich mir doch gleich die
consequente Methode eines holländisch-französischen Juristen neuester Schule,
eines Herrn Buyn, der in einer 1867 in Amsterdam erschienenen Schrift „la
liberté de la parole“ so hoch stellt, daß er das menschliche Wort in jeder
Form, jeder Aeußerung und jeder Beziehung dem Bereich des auf das Gebiet
der „Handlungen“ reducirten Strafrechts grundsätzlich entzieht. Ist dies
nun noch ein zartbesaiteter Idealismus oder ein grobschlachtiger Materialis-
mus? Wird der Empfindungsnerv und der geistige Contact im Kulturleben
der Zukunft die größere Rolle spielen, oder der Bewegungsmuskel und der
rein sinnliche Eindruck? Davon, glaube ich, wird es abhängen, welche
Stellung ein ideales Strafrecht dem Worte zuweisen, wieviel oder wie
wenig criminellen Werth es den lediglich durch die Sprache vermittelten Ein-
griffen in die geistige, die moralische, die seelische Individualität beilegen wird.

Um bei unserem Gegenstande zu bleiben, so würde der § 29 des Preß-
gesetzes seiner wohlwollenden Absicht, seinem unverfänglichen Wortlaute, sei-
nen kurzen Fristen nach der Presse kaum einen Grund ernsthaftester Be-
schwerde haben abgeben können, wenn nicht trotz dieses Paragraphen in der
tollen Reactionswirtschaft der Hinkeldey'schen Aera Mißbräuche der ärgsten
Art von einer allmächtigen Polizei legalisirt worden wären. Grade hierin
zeigt es sich aber, wie keine noch so unzweideutige Sprache des Gesetzes vor
der Willkür schützen kann, sobald die Institutionen des Landes das Gesetz
nicht schützen. Das Preßgesetz war eben ein halbes Jahr in Geltung, als
es dem Justizminister Simons beliebte, durch ein Rescript vom 25. Novem-
ber 1851 die §§ 29 und 31 auf den Kopf zu stellen und mit dünnen Worten
zu erklären, daß die Staatsanwaltschaft, von deren gewissenhaftem Ermessen
die Beschlagnahme zunächst abhängig gemacht war, nicht etwa, wie dies der
§ 31 verordne, die Polizeibehörden als ihre „Organe“ anzusehen, sondern
sich als „Organ“ der Polizeibehörden zu geriren habe. Das Rescript, das
auch heute noch in ganz Preußen in unangefochtener Geltung
besteht, ist für die Kenntniß der Zeitgeschichte denkwürdig genug, um seinen
wesentlichen Wortlaut hier in die Erinnerung zurückzurufen. Nach einer den
Inhalt der §§ 29 und 31 recapitulirenden Einleitung erklärt der Chef der
preußischen Justiz:

„Bei Ausführung dieser Bestimmungen kommen für die Beamten der
Staatsanwaltschaft folgende Gesichtspunkte in Betracht. Wenn ein vorläufig
angelegter Beschlag wieder aufgehoben und die Druckchrift dadurch der Cir-
culation übergeben wird, so tritt der Schaden, den die Schrift anrichten
kann, sofort ein (sic!); er bleibt, wenn der Kreis der Leser sich erweitert,
ein fortwirkender (sic!); das Uebel welches durch sie hervorgebracht wird, er-

scheint somit als ein unerseßliches (!), welches durch eine nachherige Verurtheilung des Schuldigen in keiner Weise wieder aufgehoben wird (!!).

„Ueber die Frage, ob eine Druckschrift strafbaren Inhalts sei, kann nun aber und wird nicht selten zwischen den Polizeibehörden, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Gerichten eine Meinungsverschiedenheit (!) eintreten, welche nur (?) durch die Entscheidung des Gerichts letzter Instanz (!) ihre schließliche Erledigung finden kann. In Fällen, wo eine solche Verschiedenheit der Ansicht zwischen den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden wirklich obwaltet, wird in der Regel ein nicht ganz grundloser (sic) Zweifel über die Strafbarkeit der Schrift als vorhanden anzuerkennen sein; und es erscheint alsdann eben wegen der Irreparabilität des durch die ungerechtfertigte (sic) Aufhebung der Beschlagnahme entstehenden Schadens am geeignetsten (sic), daß zur Erledigung jeden Zweifels (!?) eine nicht weiter anfechtbare gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werde. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben daher: 1) von der ihnen zustehenden Befugniß, die von der Polizeibehörde verhängte vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift wieder aufzuheben, in der Regel keinen Gebrauch zu machen, 2) in Fällen, wo die Aufhebung der Beschlagnahme von der Rathskammer angeordnet ist, gegen diesen Beschluß die zulässigen Rechtsmittel einzulegen, insofern ihnen ein hierauf gerichteter Wunsch der Polizeibehörde mitgetheilt worden ist.

Auf diese peremptorische Ordnung folgen dann eine Bemerkung, daß die Polizeibehörden nach einer Anweisung des Ministers des Innern ihren „Wunsch“ nur in Fällen von Bedeutung „und wenn zugleich Aussicht vorhanden ist, durch Einlegung des Rechtsmittels ein entsprechendes Resultat (!) zu erzielen“, kund thun sollen, und eine weitere die gegenseitige Communication unter den Beamten der Staatsanwaltschaft regelnde Anordnung ohne Interesse. Damit schließlich nicht dennoch eigenwillige Staatsanwälte ausnahmsweise einmal sich zur Aufhebung einer polizeilichen Beschlagnahme für befugt halten, und Unheil anrichten, hat sich durch eine Reihe weiterer Rescripte der Minister des Inneren und der Justiz ein förmliches Beschwerderecht der Polizeibehörden über die Staatsanwälte entwickelt, natürlich mit dem Effect, die Beschlagnahme auch gegen den Willen der Staatsanwälte aufrecht zu erhalten.

Difficile est, satiram non scribere! Ist es möglich, in einer schlechteren Sprache und einer confuseren gedanklichen Motivirung klare und unzweideutige gesetzliche Garantien in das Gegentheil willkürlichsten polizeilichen Beliebens umzukehren, als es jenes Rescript vom 25. November 1851 zu Stande bringt? Was sollen all' die absurden Paradoxien von dem irre-

parablen Schaden, der — nicht durch eine frivole Beschlagnahme — sondern durch die zuständige Wiederaufhebung derselben angerichtet wird, von dem „nicht ganz grundlosen Zweifel“ über die Strafbarkeit einer Druckschrift, den jeder polizeiliche Einfall veranlassen, und der durch alle gerichtlichen Instanzen hindurch von der Staatsanwaltschaft für die Polizei durchgetrieben werden soll? Warum erklärte man denn nicht lieber frank und frei ohne Umschweife und ohne Gründe: die Staatsanwälte sind in Preussischen nur die Agenten der Polizeibehörden, die letzteren verstehen sich allein auf die wahrhaften Interessen des Staats und haben allein ein kompetentes Urtheil darüber, was auf dem Gebiet der Presse erlaubt, was als verboten gelten soll! Denn darauf läuft ja unverhüllt der langen Rede kurzer Sinn hinaus und dies ist in Wirklichkeit das thatsächliche Verhältniß zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. In den engen Kreisen kleinerer Orte, wo die Presspolizei nicht von Bedeutung ist, vermögen die Staatsanwälte noch einigen selbständigen Einfluß auf ihre „Organe“ sich zu bewahren. Ueberall aber, wo die Polizeiverwaltung eine Macht ist, in allen großen Städten mit königlichen Polizeidirectionen und Polizeipräsidiën sind diese Behörden es allein, in deren Händen das Beschlagnahmerecht ruht, die Staatsanwaltschaft muß ausführen, aufrechterhalten, anklagen, was die Polizei befiehlt, und sämtliche Fristen und Formen des § 29 des Pressgesetzes sind Nichts wie reglementarische Vorschriften für den inneren Geschäftsverkehr zwischen Polizei, Staatsanwalt und Rathskammer. Was polizeilich einmal faßirt ist, ist definitiv mindestens für einige Wochen faßirt. In der Rathskammer hat der vom Justizminister ernannte Untersuchungsrichter die maßgebende Stimme, und versagt einmal auch diese Cautel, so wird durch die gegen den Rathskammerbeschluß eingelegte Beschwerde die Beschlagnahme auf weitere unbestimmte Zeit in Kraft erhalten. Berlin steht natürlich in diesen Dingen obenan.

So lange in Preußen noch solche Zustände möglich sind, so lange einfache Verfügungen der Minister hinreichen, die ganze Organisation der Gerichtsbehörden über den Haufen zu werfen, und Gesetzesvorschriften zu interpretiren oder zu suspendiren, wie es das gerade herrschende politische Bedürfniß wünschenswerth macht, so lange scheint es mir eine Sisyphusarbeit zu sein, die individuelle Freiheit im Wege abstracter Gesetzgebung zu sichern. Mit unendlicher Mühe schleppt man die todten Beine mächtiger Paragraphen der Legislation in die Höhe, um sie auf der anderen Seite schnell den schlüpfrigen Abhang der Willkür wieder herunterrollen und unten zerbröckeln zu sehen. Man glaubt der Unfreiheit den Zugang verstopft zu haben, wenn man hier und da ein Paar anscheinend schadhafte Stellen des materiellen Rechts zugeschlüttet hat, und durch die Tausend Poren des lockeren

Organismus bringt sie ohne Unterlaß von allen Seiten hinein. Wären Staatsanwaltschaft und Gerichte in Preußen das, was sie sein sollen, was sie ihrer gesetzlichen organischen Bestimmung nach zu gelten berufen sind, als was sie das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 thatsächlich gedacht hat: die preussische Presse würde sich immerhin einer ziemlich auskömmlichen Freiheit der Bewegung erfreuen. Das Preßgesetz bliebe freilich als ein recht dürftiges legislatives Machwerk mit manchen dadurch bedingten Molesten bestehen, aber ernsthafte Gefahren könnte es der Presse nicht bereiten. Gefahren würden aber selbst bei unveränderter Annahme des Duncker-Eberth'schen Antrags fast ungeschwächt bestehen bleiben, solange Polizei und Staatsanwaltschaft in ihrer jetzigen organischen Stellung erhalten werden. Das Strafgesetzbuch und und die geltenden Strafproceß-Ordnungen würden nach wie vor zahllose Handhaben darbieten, die Presse durch eine ihr feindselige Regierungspartei fortgesetzt zu hicaniren, zu schädigen, zu ersticken.

Als jüngst der kaiserliche Procurator von Toulouse es müde geworden war, unter polizeilicher Aufsicht seinen Amtspflichten obzuliegen und unter Protest das entwürdigte Amt aufgab, zeigte die liberale Presse jenseit wie diesseit des Rheins eine tiefe sittliche Entrüstung über solche Polizeiwirtschaft in der Justiz. Das Journal des Debats meinte damals mit Recht, man sollte sich doch nicht über Dinge ereifern, die einer ruhigen Erwägung der verfassungsmäßigen Zustände des Landes vollkommen selbstverständlich erschienen, das Parquet gehöre verfassungsmäßig nicht zur Magistratur, es bestehe aus Agenten der Justiz, welche den Befehlen ihres administrativen Chefs gerade so discretionär unterworfen seien, wie Polizeiaagenten denen des Polizeichefs, und wenn es der Administration so gut schiene, könne man jene durch diese ebenso gut überwachen lassen, wie umgekehrt. Es ist heute in Preußen unter dem Liberalismus fast zur Mode geworden, über die politische Verfolgungssucht und den freiheitsfeindlichen Charakter der Staatsanwälte sich bei jeder Gelegenheit mit Emphase zu ergehen. Jeder neue Preßproceß gibt dazu neuen Anlaß. Gedankenlos raisonnirt man darüber hinweg, daß i. J. 1849 durch Landesgesetz die Staatsanwaltschaft den Befehlen des Justizministers ohne alle Einschränkung unterworfen worden ist, und der preussische Justizminister einen Theil seiner befehlenden Gewalt generell dem Minister des Inneren und den Polizeibehörden delegirt hat. Noch sind auch in der preussischen Staatsanwaltschaft die Traditionen unabhängiger Justiz mächtig genug, um sich den zudringlichen Umschlingungen ministerieller und polizeilicher Bureaukratie einigermaßen zu erwehren, und noch fehlt es in der Körperschaft nicht ganz an Männern von unabhängiger Gesinnung, die trotz der Ungunst der Zeiten und der Menschen einen stillen und dauernenden Kampf fortführen um die Herstellung oder Verkümmern unparteiischer

Rechtspflege gegen die herrschenden Tendenzen der Willkür. Entschließen die liberalen Parteien sich aber nicht bald, ihnen zu Hilfe zu kommen, die anmaßlichen Einflüsse, welche die Polizei und der ihrem Wesen verwandte Ministerialismus in der Straffjustiz heutzutage ausüben, von Grund aus niederzutreten, so wird unfehlbar auch für Preußen die Zeit nicht fern sein, in der das Auftreten eines Seguier — so hieß ja wol der Procureur von Toulouse — zu den großen politischen Ereignissen zählen wird.

Ein Italianissimo des XVI. Jahrhunderts.

Storia documentata di Carlo V. in correlazione all' Italia del Professore Giuseppe De Leva. 2 Bde. Venezia 1863. 1864.

Das Zeitalter Karl's V. stellt dem Geschichtschreiber eine Aufgabe, die den Italiener nicht minder reizen muß als den Deutschen. Auf lange Zeit entscheidend waren jene inhaltreichen Decennien für das eine Land wie für das andere, und wenn der Deutsche gewöhnt ist, die Reformation in den Mittelpunkt dieser Epoche zu rücken, so weiß Jedermann, wie sehr ihr Verlauf beeinflusst wurde und bald Hemmung, bald Förderung erhielt durch die Ereignisse jenseits der Alpen, wie umgekehrt die deutsche Kirchentrennung wesentlich eingriff in die Geschehnisse Italiens. Ja die Reformation erscheint selbst nur als eins der geschichtlichen Momente, freilich als das folgenreichste in jener Wende der Zeiten, da noch einmal der alte mittelalterliche Kaisertraum Verwirklichung forderte, mit furchtbareren Mitteln als jemals alle Mächte Europas von den Vorgebirgen Spaniens bis zum Bosphorus in einen Kampf hineinreißend, dessen Ausgang kein anderer war als das definitive Scheitern jener mittelalterlichen Idee. Denn jetzt handelte es sich nicht mehr um den Streit des Staats mit der Kirche, des Kaisers mit dem Papst; vielmehr zwei ebenbürtige weltliche Staaten, Spanien und Frankreich traten als die Erben der kaiserlichen Macht auf, und indem keine stark genug war die andere zu unterwerfen, ging statt der allgemeinen Weltmonarchie die neue Idee des Gleichgewichts der Staaten aus dem Kampfe hervor. In diesem 30jährigen Ringen aber bleibt Italien der Preis des Streits um die Herrschaft. Fast ununterbrochen ist es der Schauplatz verheerender Kriege.